



Ihre Nachricht
27-632/7-5/2026
02.02.2026

Unser Zeichen
5.3-4536.1-KC-12096/2026

Bearbeiter/-in +49 9261 502-116
Max Petters

Datum
17.09.2026

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers aus der Entwässerung der Straße „Eichleite“ in Roßlach in die Remschlitz;

Antragsteller: Gemeinde Wilhelmsthal, Wöhrleite 1, 96352 Wilhelmsthal

GUTACHTEN
im wasserrechtlichen Verfahren

1. Beschränkte Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis, Beschreibung der Benutzungsanlage

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Wilhelmsthal wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt, das auf den Verkehrsflächen der Ortsstraße Eichleite anfallende Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken in den Vorfluter Remschlitz (Gewässer 3. Ordnung) einzuleiten.

Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften geändert werden oder die Benutzung dem Wohl der Allgemeinheit entgegensteht.

1.1.2 Beschreibung der Benutzungsanlage

Die Benutzung dient der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der Ortsstraße Eichleite in Roßlach.

Die Entwässerung teilt sich in einen Entwässerungsabschnitt auf:

Entwässerungsabschnitt: Bau-km 1+028,10 bis Bau-km 2+050 RRB (25 m³)

Das abfließende Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen und angeschlossenen versiegelten Flächen wird über Straßensinkkästen in den neu geplanten Kanal eingeleitet und über ein Regenrückhaltebecken (25 m³) gedrosselt in den Vorfluter Remschlitz eingeleitet.

Die angeschlossene zu entwässernde Fläche für die Einleitungsstellen beträgt insgesamt 1,76 ha. Die undurchlässige Fläche dazu beträgt 0,45 ha. Die Drosselung erfolgt auf 54 l/s

1.1.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Der Benutzung liegt der Plansatz der IVS Ingenieurbüro GmbH, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Für die angeschlossenen Flächen errechnen sich für die Einleitungsstelle folgende Einleitungsmengen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Gewässer	Fl.-Nr. der Einleitungsstelle/ Gemarkung	Einzugsgebiet A _E (ha)	undurchlässige Fläche A _U (ha)	Einleitungsmenge im Bemessungsfall (l/s)	Maximal zulässiger Abfluss bei Vollfüllung (l/s)
E1	Remschlitz	237 Roßlach	1,76	0,45	54*	307**

* Drosselabfluss RRB

** Vollfüllung Ablauf RRB (DN 300, 80 Promille)

1.2 Umfang der Prüfung

Die Begutachtung umfasst keine bautechnische Entwurfsprüfung, sondern ist auf die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 16.09.2026 versehen.

1.3 Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird auf die Dauer von 20 Jahren erteilt und endet am 31.12.2046, soweit nicht vorher von der Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch gemacht wird.

1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

- 1.4.1 Eingeleitet werden darf nur das im Bereich des Planungsgebietes auf den dargestellten Flächen anfallende Niederschlagswasser.
- 1.4.2 Die gesamten Abwasseranlagen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- 1.4.3 Im Bereich der Entwässerungsflächen dürfen wassergefährdende Stoffe weder umgeschlagen noch zwischengelagert oder verwendet werden.
- 1.4.4 Es ist zwingend zu gewährleisten, dass der herzustellende Rückhalteraum (25 m³) mittels Rigolengitterkörben durch die Kunststoffdichtungsbahn (2mm) komplett abgedichtet ist, und keine Versickerung in den Untergrund stattfindet.
- 1.4.5 Für das zu errichtende Regenrückhaltebecken ist eine Bauabnahme vorzulegen.
- 1.4.6 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Kostenentscheidung

- 2.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 264 € festgesetzt.

Ergebnis der Prüfung

Die Bezeichnung „Mischwasserkanal“ auf den Planunterlagen ist irreführend. Nach den dargestellten angeschlossenen Flächen handelt sich um einen reinen Regenwasserkanal.

Qualitative Gewässerbelastung

Die Beurteilung der qualitativen Gewässerbelastung erfolgte mittels dem DWA-Arbeitsblatt A102. Gemäß Tabelle A. 1 der DWA-A 102-2 sind die geplanten Verkehrsflächen der Flächengruppen V2 und somit der Belastungskategorie II zuzuordnen.

Nach dem Anwendungshinweis 6) der Tabelle A.1 kann im Einzelfall bei der Flächengruppe V2 die Umstufung zu V1 mit der Belastungskategorie I geprüft werden. Die Verkehrsbelastung wurde im Jahr 2020 durch eine Zählung zu DTV = 941 Fahrzeuge mit sehr geringem SV-Anteil ermittelt. Nach einer Hochrechnung ermittelt sich das Verkehrsaufkommen für das Jahr 2025 auf eine neue DTV von 960 Fahrzeuge.

Die ermittelte Verkehrsstärke ist damit weit unter dem Grenzwert von bis zu 2000 Fahrzeuge. Somit können die Flächen V2 in V1 zugeordnet werden. Flächen der Kategorie 1 weisen laut DWA-A 102-2 einen flächenspezifischen Stoffabtrag von AFS 280 kg/(ha*a) auf. Eine qualitative Behandlung des Abwassers ist somit nicht notwendig.

Quantitative Gewässerbelastung

Die Prüfung der Regenwasserrückhaltung erfolgte nach DWA-A 117 und DWA-M 153.

Die Remschlitz ist entsprechend den Antragsunterlagen und dem DWA-M 153 als großer Flachlandbach ($b_{Sp} < 1\text{-}5\text{m}$, $v < 0,5 \text{ m/s}$) klassifiziert. Die zulässige Regenabflussspende beträgt 120 l/(s*ha) .

Die Berechnung ergab, dass bei einer Überschreitungshäufigkeit von 0,5 1/a (Einmal in 2 Jahren) ein Regenrückhaltevolumen von 24 m^3 notwendig wird. Die gewählten Eingangsdaten gewährleisten die Sicherheit für einen ländlichen Raum mit geringer Bebauung. Baulich ist ein unterirdischer Regenrückhalteraum aus Rigolengitterkörben unter den Verkehrsflächen mit einem Gesamtvolumen von rund 25 m^3 hergestellt. Die Rigolengitterkörbe werden mit einer Kunststoffdichtungsbahn (2mm) ummantelt und abgedichtet.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsan-

lagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser aus dem Regenwasserkanal bestehen keine Bedenken, wenn die im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlage berücksichtigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

Hinweise:

Diese Begutachtung gewährt nicht das Recht, Grundstücke und andere Gegenstände bzw. Anlagen, welche im Eigentum eines anderen stehen, zu benutzen oder zu beeinträchtigen. Die ggf. von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer sind vor Maßnahmenbeginn zu hören. Ggf. ist ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag abzuschließen.

Der amtliche Sachverständige
Kronach, den 17.09.2026

Petters

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Gutachten vom 17.09.2026

Einzugsgebiet $A_E = 1,76$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 0,45$ ha

Sonderbauwerke:

Zahl	Art des Bauwerks	Kenndaten
1	Regenrückhaltebecken mittels Rigolengitterkörben	$V = 25 \text{ m}^3$

//

Einleitungsbauwerk in oberirdische Gewässer:

1	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)
---	--